



## Krankenhausampel ROT:

Ab dem 24.11.2021 hat die Staatsregierung verschärfte Regeln festgelegt:

Stand: 24.11.2021

# Zusatzregeln zum bestehenden Hygienekonzept (05.09.2021) des TSV Peißenberg e. V.

- 1. 2Gplus Regelung für den Sportbetrieb (Indoor- und Outdoorsport):** Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich: Personen die geimpft sind, Personen die als genesen gelten, Kinder die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- 2. Testnachweis:** Negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein: PCR Test (höchstens 48 Stunden alt), PoC-Antigentest (Schnelltest 24 Stunden alt), „Selbsttest vor Ort unter Aufsicht. **Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?** Getestete Personen stehen folgenden Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren), noch nicht eingeschulte Kinder.
- 3. Können ungeimpfte bzw. als genesen geltenden Mitarbeiter / Ehrenamtliche die Sportstätte bei 2Gplus betreten?** Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mind. Zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Ein Selbsttest und Schnelltest ist nicht zulässig. Das gilt somit auch für Übungsleiter und Trainer. Bei Geimpften Schnelltest unter Aufsicht.
- 4. Wer gilt als Beschäftigter?** Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten in diesem Sinne als Beschäftigte. Für die Beschäftigten gilt somit die 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet). Zutritt für Beschäftigte wäre dann auch durch Schnell- bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht möglich. Ein Testnachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.
- 5. Veranstalter bzw. Betreiber** der Sportstätte, etc. sind **zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet**.
- 6. FFP-2 Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen,** sowie in Umkleiden und Toilettenanlagen. Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Schülerrinnen / Schüler im Alter von 6. bis 16 Jahren müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- 7. Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?** Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus Grundsatz!
- 8. Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden? *Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden*, wobei **eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss**. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden. Es wird auf eine ausreichende Belüftung geachtet. **Nach Ende der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes** sind die **Umkleiden** in allen Sportstätten **unverzüglich zu verlassen**. Es besteht in den Umkleiden ein Alkoholverbot.**
- 9. Wie verhält es sich mit dem Sportbetrieb bei einer Inzidenz von über 1000?** Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen ist dann untersagt!

Peißenberg, 24.11.2021

Gez. Präsidium des Turn- und Sportverein Peißenberg e. V.